

Synopse**zur Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung**

Geltendes Recht

Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103)**Artikel 1** Zulassung

Zur beruflichen Grundbildung wird zugelassen, wer die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat und mindestens 15 Jahre alt ist. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Amt.

-

Geändertes Recht

Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103)**Artikel 1** Zweck und Zulassung

¹Möglichst viele Schülerinnen und Schüler, die den Weg über die Berufsbildung einschlagen wollen, sollen direkt nach der obligatorischen Schulzeit eine Lehrstelle finden, die ihren Fähigkeiten und ihren persönlichen Interessen soweit als möglich entspricht.

²Zur beruflichen Grundbildung wird zugelassen, wer die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat und mindestens 15 Jahre alt ist. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Amt¹.

Artikel 5a Ungleichgewicht auf dem Markt

Zeichnet sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung ab oder ist ein solches Ungleichgewicht eingetreten, trifft der Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel befristete Massnahmen zur Bekämpfung. Dazu gehören insbesondere Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Information.

¹ Amt für Arbeit und Migration; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

-
-
<p>Artikel 10 Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner</p> <p>¹Zur Sicherung genügender Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner organisiert das zuständige Amt Kurse oder schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.</p> <p>²Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner haben die Kurse gemäss Vorgaben der Bundesgesetzgebung zu besuchen. Das zuständige Amt kann in begründeten Fällen eine Befreiung vom Kursbesuch bewilligen.</p>

<p>Artikel 6a Weitere Massnahmen</p> <p>Der Kanton kann weitere Massnahmen treffen, um den Einstieg in die berufliche Grundbildung zu unterstützen.</p>
<p>Artikel 8</p> <p>³ Der Kanton kann weitere Massnahmen treffen, um Lernende mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen.</p>
<p>Artikel 10 Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner</p> <p>¹Der Kanton unterstützt Lehrbetriebe und Lehrbetriebsverbände, indem er für ein ausgewogenes Angebot an Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sorgt.</p> <p>²Zur Sicherung genügender Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner organisiert das zuständige Amt² Kurse oder schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.</p> <p>³Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner haben die Kurse gemäss Vorgaben der Bundesgesetzgebung zu besuchen. Das zuständige Amt³ kann in begründeten Fällen eine Befreiung vom Kursbesuch bewilligen.</p>

² Amt für Berufsbildung; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ Amt für Berufsbildung; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 21	Unterstützung der Bildung von Trägerschaften
Der Kanton kann zur Bildung von neuen Trägerschaften für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte Beiträge gewähren.	
Artikel 27	Förderung durch die Gemeinden
¹ Die Gemeinden stellen für Weiterbildungsangebote gemäss Artikel 12 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung nach Möglichkeit öffentliche Räumlichkeiten zu günstigen Bedingungen zur Verfügung.	
² Sie können Beiträge gewähren.	
Artikel 34	Organisation
Die Organisation der Berufs- und Weiterbildung richtet sich nach dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung, nach dieser Verordnung und nach den Organisationsvorschriften, die der Regierungsrat erlässt.	

Artikel 21	Unterstützung der Bildung von Trägerschaften
¹ Der Kanton sorgt unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.	
² Der Kanton kann zur Bildung von neuen Trägerschaften für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte Beiträge gewähren.	
Artikel 27	Förderung durch die Gemeinden
¹ Die Gemeinden stellen für Weiterbildungsangebote gemäss Artikel 16 des Gesetzes über Schule und Bildung nach Möglichkeit öffentliche Räumlichkeiten zu günstigen Bedingungen zur Verfügung.	
² Sie können Beiträge gewähren.	
Artikel 34	Organisation
Die Organisation der Berufs- und Weiterbildung richtet sich nach dem Gesetz über Schule und Bildung, nach dieser Verordnung und nach den Organisationsvorschriften, die der Regierungsrat erlässt.	

Artikel 35

Zuständigkeit

Soweit weder das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung noch diese Verordnung oder darauf gestützte Reglemente des Regierungsrats etwas anderes bestimmen, ist es Sache des zuständigen Amts, Verfügungen nach dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung sowie nach dieser Verordnung und der darauf gestützten Reglemente zu treffen.

Artikel 35

Zuständigkeit

Soweit weder das Gesetz über Schule und Bildung noch diese Verordnung oder darauf gestützte Reglemente des Regierungsrats etwas anderes bestimmen, ist es Sache des zuständigen Amts, Verfügungen nach dem Gesetz über Schule und Bildung sowie nach dieser Verordnung und der darauf gestützten Reglemente zu treffen.